Amtsblatt für Schleswig-Holstein

Nummer 2025/177 vom 13. Mai 2025

Beteiligungsverfahren zur Teilfortschreibung "Windenergie an Land" des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 - Änderung Kapitel 4.5.1 (Zweiter Entwurf April 2025)

Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport - Landesplanungsbehörde - vom 30. April 2025 - IV 64 - 29466/2025 -

An die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen:

Die Landesplanungsbehörde unterrichtet mit dieser Bekanntmachung die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen über die Einleitung des Beteiligungsverfahrens zum zweiten Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans – Fortschreibung 2021, Kapitel 4.5.1 Windenergie an Land.

Das Beteiligungsverfahren erfolgt gemäß § 5 Absatz 6 Landesplanungsgesetz (LaplaG) in der Fassung vom 27. Januar 2014 (GVOBI. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2024 (GVOBI. Schl.-H. S. 405) in Verbindung mit § 9 Absatz 2 Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBI. 2008 I Nr. 65 S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 88).

Mit dieser Teilfortschreibung soll das Kapitel 4.5.1 des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 zum Thema Windenergie an Land – neu gefasst werden. Der bisherige Plantext ist Anlage der Landesverordnung über die Änderung und Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 Kapitel 3.5.2 (Windenergie an Land) vom 6. Oktober 2020 (GVOBI. Schl.-H. S. 739), Ressortbezeichnungen geändert durch Artikel 64 der Verordnung vom 27. Oktober 2023 (GVOBI. Schl.-H. S. 514, 528).

Die Teilfortschreibung wurde eingeleitet durch die Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten vom 19. Dezember 2023 (Amtsbl. Schl.-H. 2024 S. 78).*) Der Landesentwicklungsplan legt die landesweit geltenden Ziele und Grundsätze der Raumordnung für die Windenergienutzung an Land fest.

...

^{*)} GI.Nr. 2302.20

Wesentlicher Anlass für die Teilfortschreibung ist die Verpflichtung der Bundesländer aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz, die dort festgesetzten Flächenbeitragswerte fristgemäß zu erreichen. Es sollen die grundlegenden Rahmenbedingungen für die Festlegung von Windenergiegebieten geschaffen werden. Zudem sollen die Klimaschutzschutzziele des Landes Schleswig-Holstein aus dem Energiewende- und Klimaschutzgesetz erreicht werden. Mit der Teilfortschreibung sollen die Ziele und Grundsätze der Raumordnung hinsichtlich der raumordnerischen Steuerung der Windenergienutzung an Land neu festgelegt werden. Mit den Zielen werden u.a. Bereiche festgelegt, in denen eine Windenergienutzung an Land ausgeschlossen wird. Außerhalb dieser Bereiche sollen in den Regionalplänen Vorranggebiete für Windenergie unter Berücksichtigung der im Kapitel 4.5.1 festgelegten Grundsätze ausgewiesen werden.

Die Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie in den Regionalplänen wird in eigenständigen Verfahren erfolgen und ist nicht Gegenstand der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans – Fortschreibung 2021, Kapitel 4.5.1 Windenergie an Land. Die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans gilt landesweit für Schleswig-Holstein.

Die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen der Teilfortschreibung auf die Umwelt werden im Rahmen einer Umweltprüfung ermittelt, beschrieben und bewertet (§ 8 ROG). Betrachtet werden die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, auf Flächen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie auf die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern. Diese werden in einem Umweltbericht als Anlage 3 zu § 1 Landesverordnung über das Thema Windenergie an Land im Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein dargestellt.

Die Umsetzung der Teilfortschreibung zum Thema "Windenergie an Land" des Landesentwicklungsplans – Fortschreibung 2021 – erfolgt durch die "Landesverordnung über das Thema Windenergie an Land im Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein (LEPWindVO)".

In der Zeit vom 25. Juni 2024 bis einschließlich 9. September 2024 erfolgte das förmliche Beteiligungsverfahren zu dem ersten Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans – Fortschreibung 2021, Kapitel 4.5.1 Windenergie an Land. Nach Auswertung der Stellungnahmen wurde aufgrund vorzunehmender Änderungen am Plan ein zweiter Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans – Fortschreibung 2021, Kapitel 4.5.1 Windenergie an Land erforderlich.

Nach § 9 ROG ist, sofern ein Planentwurf dergestalt geändert wird, dass dies zu einer erstmaligen oder stärkeren Berührung von Belangen führt, der geänderte Teil erneut im

Internet zu veröffentlichen; in Bezug auf die Änderungen ist erneut Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Diesem zweiten Entwurf hat die Landesregierung am 29. April 2025 zugestimmt und die Einleitung des förmlichen Beteiligungsverfahrens hierzu beschlossen.

Zu den geänderten Teilen des Entwurfs dieser Landesverordnung mit ihren Anlagen – Plantext (Anlage 1), Karte (Anlage 2), Umweltbericht (Anlage 3) – erhalten die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen Gelegenheit zur Stellungnahme. In den Textteilen der Planunterlagen des zweiten Entwurfs der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans – Fortschreibung 2021, Kapitel 4.5.1 Windenergie an Land sind die inhaltlichen Änderungen gegenüber dem ersten Entwurf farblich kenntlich gemacht. Änderungen in der Karte sind in einer die Planunterlagen ergänzenden Karte dargestellt.

Bereitstellung der Unterlagen zum zweiten Entwurf der Teilfortschreibung des Landentwicklungsplans – Fortschreibung 2021, Kapitel 4.5.1 Windenergie an Land – April 2025

Der Verordnungsentwurf mit allen Anlagen und den ergänzenden Unterlagen wird auf der Online-Beteiligungsplattform BOB-SH mit der Internetadresse www.bolapla-sh.de bereitgestellt.

Seit dem 29. April 2025 ist auf BOB-SH bereits die Einsichtnahme in den Verordnungsentwurf, die Anlagen und die ergänzenden Unterlagen möglich.

Die Unterlagen umfassen folgende Entwürfe:

- Landesverordnung über das Thema Windenergie an Land im Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein (LEPWindVO);
- Plantext zu Kapitel 4.5.1 Windenergie an Land einschließlich Begründung (Anlage 1 zu § 1 LEPWindVO);
- Karte zum Kapitel 4.5.1 Windenergie an Land (Anlage 2 zu § 1 LEPWindVO);
- Umweltbericht (Anlage 3 zu § 1 LEPWindVO).

Daneben werden ergänzend folgende Unterlagen bereitgestellt:

 Karte zum Kapitel 4.5.1 Windenergie an Land mit ausschließlich geänderten zeichnerischen Zielen der Raumordnung; Synopsen (vergleichende Darstellung zwischen den Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen vom 25. Juni 2024 bis einschließlich 9. September 2024 und der Erwiderungen der Landesplanungsbehörde).

Der Verordnungsentwurf, die Planunterlagen sowie die ergänzenden Unterlagen werden auch zur Einsichtnahme bei der Landesplanungsbehörde, Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein, Düsternbrooker Weg 92, 24105 Kiel bereitgehalten. Die Einsichtnahme kann im Zeitraum vom 21. Mai 2025 und bis einschließlich 21. Juli 2025 jeweils Montag bis Freitag von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr erfolgen.

Dauer des Beteiligungsverfahrens und Abgabe von Stellungnahmen

Das Beteiligungsverfahren beginnt am 21. Mai 2025 und endet mit Ablauf des 21. Juli 2025.

In diesem Zeitraum können die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen ihre Stellungnahmen zu den Entwürfen der Unterlagen abgeben.

Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden über die Online-Beteiligungsplattform BOB-SH mit der Internetseite www.bolapla-sh.de oder per E-Mail an windenergiebeteiligung@im.landsh.de oder per Post an das

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein– Landesplanungsbehörde, Referat IV 64, Düsternbrooker Weg 9224105 Kiel

Stellungnahmen in mündlicher Form sind ausgeschlossen (§ 5 Absatz 6 Satz 3 LaplaG).

Alle Stellungnehmenden werden gebeten, ihre Stellungnahme der Landesplanungsbehörde nur einmal zu übermitteln, entweder über die Online-Beteiligungsplattform BOB-SH, per E-Mail oder per Post.

Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden leiten ihre Stellungnahmen zusätzlich informationshalber ihrem jeweiligen Kreis zu (§ 5 Absatz 6 Satz 4 LaplaG). Eine Mitteilung darüber an die Landesplanungsbehörde ist nicht erforderlich.

Alle abgegebenen Stellungnahmen werden elektronisch verarbeitet und nach Abschluss der Auswertung in einer Synopse anonymisiert auf der Online-Beteiligungsplattform BOB-SH veröffentlicht. Hinweise zum Datenschutz können auf der Online-Beteiligungsplattform BOB-SH oder bei der Landesplanungsbehörde, Ministerium für Inneres, Kommunales,

Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein, Düsternbrooker Weg 92, 24105 Kiel eingesehen werden.

Mit Ablauf der Beteiligungsfrist sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 5 Absatz 6 Satz 1 LaplaG in Verbindung mit § 9 Absatz 2 Satz 4 ROG).

Weitere Hinweise

Weitere Informationen zum Landesentwicklungsplan Windenergie finden Sie im Landesportal unter www.schleswig-holstein.de/windenergie.